

› STELLUNGNAHME

zum Antrag der Fraktion der SPD „NRW muss funktionieren: mit sozialer Sicherheit die Wärmewende in Deinem Viertel auf Augenhöhe gestalten!“ (LT-Drs. 18/13813)

Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 9. September 2025

Düsseldorf, 1. September 2025

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt 1.592 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 309.000 Beschäftigten wurden 2022 Umsatzerlöse von 194 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert.

In Nordrhein-Westfalen sind 334 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Nordrhein-Westfalen leisten jährlich Investitionen in Höhe von rund 4 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von über 70 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 74.000 Beschäftigte.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Landesgruppe Nordrhein-Westfalen · Elisabethstr. 16 · 40217 Düsseldorf
Fon +49 211 159243-11 · Fax +49 211 159243-19 · lg-nrw@vku.de · www.vku-nrw.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Die Landesgruppe Nordrhein-Westfalen des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. (VKU NRW) bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Antrag der Fraktion der SPD „NRW muss funktionieren: mit sozialer Sicherheit die Wärmewende in Deinem Viertel auf Augenhöhe gestalten!“ (LT-Drs. 18/13813) Stellung zu nehmen.

Vorbemerkung

Die SPD-Fraktion sieht die Wärmewende – also die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in privaten Haushalten und Industrie – als zentrale Klimaschutzaufgabe, warnt in ihrem Antrag jedoch vor sozialen Härten, insbesondere für Mieter und Eigentümer älterer Gebäude. Sie fordert eine sozial gerechte Umsetzung mit klarer Förderung, Mieterschutz und Beteiligung der Bürger. Konkret verlangt sie unter anderem den Aufbau eines landeseigenen Investitionsfonds für Wärmenetze, Umweltwärme und Balkonkraftwerke, einen NRW-Renovierungsplan zur Umsetzung der EU-Vorgaben sowie die gesetzliche Verankerung von Warmmietenneutralität bei Sanierungen.

Stellungnahme

I. Grundlegende Anmerkungen zur Wärmewende

Die Wärmewende ist ein zentraler Bestandteil der Energiewende und des Klimaschutzes in Deutschland. Sie ist technisch umsetzbar, doch die eigentlichen Herausforderungen liegen in der Finanzierung und der regulatorischen Ausgestaltung. Kommunale Stadtwerke verstehen sich als Schlüsselakteure dieser Transformation und treiben sie aktiv und sozialverträglich voran.

Dafür sind regulatorische Stabilität und politische Verlässlichkeit essenziell. Konkret heißt Wärmewende: die heutige Wärmeversorgung, die in 75 Prozent der Fälle auf fossilen Brennstoffen basiert, wird durch Wärmepumpen und Fernwärmeversorgung ersetzt, die nachhaltig und klimaneutral betrieben werden. Die Energie- und Wärmestrategie des Landes Nordrhein-Westfalen gibt als Zielbild aus, dass bis 2045 etwa ein Drittel der Wärmeversorgung durch zentrale Erzeugung (vor allem Fernwärme) und zwei Drittel durch individuelle Lösungen (vor allem Wärmepumpen) erfolgt.

Grundlage der Wärmewende ist die kommunale Wärmeplanung. Diese wurde durch das Wärmeplanungsgesetz (WPG) der Bundesregierung eingeführt, das seit dem 01. Januar 2024 in Kraft ist. Der Landtag NRW hat mit einem Landeswärmeplanungsgesetz (LWPG) zum 01. Januar 2025 Öffnungsklauseln genutzt, um in Teilbereichen eigene Vorgaben zu setzen. Die kommunale Wärmeplanung ist das strategische Instrument, mit dem die Städte und Gemeinden die Wärmeversorgung planen und zukunftssicher machen. Gleichzeitig gibt es mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) ein weiteres Bundesgesetz, das die Wärmeversorgung betrifft. Indem der Gesetzgeber das GEG vor dem WPG

beschlossen hat, hat er aber einen Konstruktionsfehler begangen. Durch das GEG wurden den Immobilieneigentümern Vorschriften für ihre Heizung gemacht. Dabei gibt es in vielen Orten noch keine strategische Planung, wie die Wärmeversorgung in Zukunft überhaupt aussehen wird. Der zweite Schritt wurde also vor dem ersten gemacht. Das hat – neben handwerklicher Mängel und misslungener Kommunikation – zu großer Unsicherheit in der Bevölkerung geführt, die zum Teil bis zu fundamentaler Opposition gegen die Wärmewende geführt hat. Diese wurde dadurch erheblich zurückgeworfen. So wird weiterhin der Einbau von Wärmepumpen gefördert, auch in Gebieten, die absehbar Fernwärmegebiete werden oder es bereits sind. Diese Häuser sind für eine leitungsgebundene Wärmeversorgung verloren und erschweren den Versorgungsunternehmen, belastbare Business-Cases mit grüner Fernwärme für andere Kunden zu entwickeln. Zu noch weitergehenden Regelungen wie einem Anschluss- und Benutzungszwang für Fernwärme konnte sich der Bundesgesetzgeber nicht durchringen. Dies schmälert ebenfalls die Wirtschaftlichkeit der Fernwärme.

Der Konstruktionsfehler von WPG und GEG muss in einer anstehenden Novelle des GEG korrigiert und diese beiden Gesetze müssen besser miteinander verzahnt und abgestimmt werden. Dabei geht es insbesondere um den §71 im GEG, der für viele Einzelfälle sehr detaillierte und bürokratische Vorgaben macht. Er muss vereinfacht und praxistauglicher werden. Die kommunale Wärmeplanung ist die vorgeschaltete, grundlegende strategische Planung der Kommunen. In NRW haben etwa 70 Prozent der Städte und Gemeinden diesen Prozess bereits begonnen. Die Wärmeplanung entsteht unter enger Einbeziehung der Stadtwerke, der Wohnungswirtschaft, des Handwerks, der Bürgerschaft und weiterer Stakeholder. Die individuelle Entscheidung, welche Wärmeversorgung für eine Immobilie die Richtige ist, erfolgt dann durch die Eigentümer auf Grundlage dieser Planung.

Aus Sicht des VKU NRW ist es elementar wichtig, diese Wärmewende sozialverträglich umzusetzen. Eine warme Wohnung darf niemals ein Luxusgut sein. Die Wärmewende kostet aber sehr viel Geld. Erschwerend hinzu kommt die zurzeit feststellbare Finanznot der Städte und Gemeinden. In einer Studie von VKU und BDEW zusammen mit Deloitte werden die Kosten der Energiewende bis 2030 mit 721 Milliarden Euro angegeben. Davon werden 32 Milliarden Euro für den Ausbau der Fernwärmenetze veranschlagt.¹ Für den Ausbau der Stromnetze wird die Summe auf etwa 160 Milliarden Euro geschätzt. Diese massiven Investitionen können die kommunalen Unternehmen nicht aus ihrer Substanz stemmen. Der Staat muss einen Teil der benötigten Gelder aus Fördermitteln bereitstellen.

Das Bekenntnis der Bundesregierung zur Bundesförderung erneuerbare Wärmenetze (BEW) war ein notwendiger Schritt. Die Ausstattung der Förderung ist allerdings nicht ausreichend, um alle anstehenden Fernwärmeprojekte zu unterstützen. Im Jahr 2025

¹VKU, BDEW, Deloitte (2024): Kapital für die Energiewende, abrufbar unter <https://www.vku.de/presse/pressemitteilungen/konzeptpapier-bdew-vku-und-deloitte-stellen-energiewende-fonds-vor/>

stehen eine Milliarde Euro zur Verfügung. Im nächsten Jahr erhöht sich dieser Betrag auf 1,4 Milliarden Euro. Es ist aber absehbar, dass nach Abschluss der kommunalen Wärmeplanungen die Anzahl der Förderanträge erheblich steigen wird. Es bedarf also absehbar einer Erhöhung der zur Verfügung stehenden Mittel auf mindestens 3,5 Milliarden Euro pro Jahr. Ist die Förderung nicht ausreichend ausgestattet, droht die Wärmewende zu scheitern, bevor sie angefangen hat.

Der Knackpunkt der Finanzierung der Transformation ist die Eigenkapitalausstattung der Stadtwerke. Durch die kommunalen Gesellschafterinnen haben die Stadtwerke grundsätzlich guten Zugang zum Banken- und Kreditmarkt. Sie müssen allerdings eine Eigenkapitalquote vorweisen können, die die Aufnahme von Fremdkapital gestattet. Die Haushaltslage vieler Kommunen erlaubt es aber nicht, dieses Eigenkapital aus vorhanden Mitteln bereit zu stellen. Derzeit glauben nur 30 Prozent der Stadtwerke, ihren künftigen Investitionsbedarf mit Kreditaufnahmen abdecken zu können.

Das geplante Sondervermögen Infrastruktur des Bundes ist hilfreich, wird sich aber über verschiedene Bereiche und Branchen verteilen. Wir begrüßen weiterhin ausdrücklich die Entscheidung der Koalitionsparteien im Bund zur Einrichtung eines Energiewendefonds nach dem vorgeschlagenen Modell von VKU und BDEW. Die Idee ist: Über Garantien und Bürgschaften sichert der Staat Investitionen des Fonds ab und minimiert das Risiko. Dadurch verbessert sich das Chance-Risiko-Profil und privates Kapital wird aktiviert. Der Fonds stellt eigenkapitalstärkende Finanzinstrumente zur Verfügung. Er investiert zum Beispiel durch Genussrechte oder stille Beteiligungen an Projekten oder Unternehmen. Das Eigenkapital, das Unternehmen durch den Energiewendefonds aufnehmen, können sie mit weiterem Fremdkapital hebeln und die notwendigen Investitionen durchführen.

Ein weiterer Flaschenhals der Wärmewende ist der Fachkräftemangel. Insbesondere im Tief- und Rohrleitungsbau mangelt es erheblich an spezialisierten Unternehmen und Facharbeitern. Nach Abschluss der Wärmeplanungen 2026 bzw. 2028 wird es zu einer hohen Nachfrage nach den Leistungen dieser Firmen kommen. In Folge können sie höhere Preise am Markt durchsetzen. Dadurch werden die Investitionsausgaben für Fernwärme steigen und der Ausbau der Wärmeinfrastruktur könnte sich verzögern.

Wenn die Politik verhindern will, dass die Preise für Wärme erheblich steigen, müssen Förderprogramme für Investitionen in den Fernwärmeausbau wie auch für Betriebskosten auskömmlich ausgestaltet sein. Viele Stadtwerke werden ihre Investitionsausgaben in den nächsten Jahren gegenüber dem historischen Durchschnitt um einen Faktor von drei bis vier steigern. Um diese immense Anstrengung zu finanzieren, brauchen die Unternehmen eine stärkere Eigenkapitaldecke. Daher sollten auch kreative Formen der Kapitalbeschaffung für die Unternehmen bedacht werden. Ein wichtiges Instrument sind nach unserer Ansicht nachrangige Schuldscheindarlehen, die Kommunen an ihre Stadtwerke vergeben und die als Eigenkapital anerkannt werden können. Hier hat das Land Niedersachsen bereits eine Möglichkeit geschaffen, der auch NRW folgen sollte. In den §§ 121, 121a, 122 und 122a regelt das Niedersächsische

Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), dass Kommunen Kredite aufnehmen und an ihre Eigengesellschaften weitergeben können.

II. Die Forderungen des Antrags der SPD-Fraktion

Der Antrag der SPD-Fraktion beschreibt die Herausforderungen und den Handlungsdruck bei der Wärmewende. Den Grundsatz von Effektivität vor Effizienz teilt der VKU NRW ausdrücklich. Eine zentrale Wärmequelle auf erneuerbare Energien umzustellen hat einen größeren Hebel als das Ausrollen einzelner dezentraler Lösungen. Wo möglich sollte dies priorisiert werden. Einige der Punkte des Antrags bedürfen aber einer kritischen Würdigung und Ergänzung aus der kommunalen Praxis.

Die SPD-Fraktion fordert in ihrem Antrag die Einrichtung eines Investitionsfonds für Energieinfrastruktur nach dem Vorbild der Bundesregierung auf Landesebene. Die Funktionsweise dieses Fonds haben wir im vorherigen Abschnitt bereits beschrieben. Er dient dazu, Energieversorgungsunternehmen mit Eigenkapital oder Eigenkapital ähnlichen Finanzmitteln auszustatten. Den Vorschlag der SPD-Fraktion, einen solchen Fonds auch auf Landesebene umzusetzen, begrüßen wir. Alle Methoden und Möglichkeiten, um den kommunalen Unternehmen Eigenkapital zur Verfügung zu stellen, unterstützen wir.

Die Forderungen des Antrags zielen allerdings auf Förderprogramme ab, die durch den Fonds finanziert werden sollen. Das ist unserer Auffassung nach nicht dessen Sinn und Zweck. Wie ausgeführt soll er vielmehr durch langfristige Beteiligungen die Unternehmen in der Transformation unterstützen. Er investiert dort, wo klassische Förder- oder Finanzierungsprogramme ausgereizt sind. Der Vorschlag der SPD-Fraktion folgt dieser Ausgestaltung nicht. Ein zusätzlicher Investitionsfonds könnte für die Landesebene Sinn ergeben. Allerdings nur, wenn er strukturell angelegt ist und mögliche blinde Flecken eines Bundesfonds abdeckt.

NRW fördert über das Programm progres.NRW bereits eine Vielzahl von Investitionen in Klimaschutztechnologien. Ein Schwerpunkt ist dabei auch der Bereich Wärmeversorgung. Von der Erschließung von Geothermie über industrielle Abwärme und den Bau von Großwärmepumpen bis zu kalten Nahwärmenetzen existiert eine Vielzahl von Fördertatbeständen. In unserer Einschätzung ist es sinnvoll, diese Förderprogramme besser miteinander zu koordinieren, sie auszubauen und mit zusätzlichen Mitteln zu hinterlegen. So könnte etwa die Absicherung von Fündigkeitsrisiken bei der Erschließung von tiefer Geothermie noch umfangreicher gestaltet werden, um diese Potenziale schneller zu erschließen.

Ausdrücklich widerspricht der VKU NRW der Einschätzung der SPD-Fraktion, dass eine wirksame Preisaufsicht in der Fernwärme nötig sei. Die derzeitige Aufsicht durch die Landeskartellbehörden ist wirksam und ausreichend. Eine stärkere staatliche

Preisaufsicht oder gar eine Preisobergrenze würde dazu führen, dass der Ausbau der Fernwärmeinfrastruktur sofort zum Erliegen kommen würde. Fernwärmepreise sind nicht willkürlich, sondern basieren auf nachvollziehbaren Indizes. Der VKU hat gemeinsam mit BDEW und AGFW unter www.waemepreise.info eine Plattform ins Leben gerufen, die eine umfangreiche Preisübersicht gibt.

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV) regelt Rechte und Pflichten bei der Fernwärmeversorgung. Sie legt etwa fest, welche Kosten in einer Preisformel berücksichtigt werden dürfen oder welche Kündigungsfristen es gibt. Sie braucht allerdings dringend ein Update. Ziel muss es sein, die Interessen des Verbraucherschutzes und der Versorgungsunternehmen in Einklang zu bringen.

Staatlich kontrollierte Preise wären genau die Art von regulatorischer Unsicherheit, die sowohl Wärmeversorgungsunternehmen als auch Kundinnen und Kunden nachhaltig verunsichern würden. Fernwärme funktioniert lokal und unterscheidet sich grundlegend von Strom- und Gasversorgung. Im Gegensatz zu diesen Energieträgern, die überregionale Märkte und Netzwerke nutzen, basiert Fernwärme auf räumlich begrenzten und geschlossenen Systemen, die exakt auf den lokalen Bedarf abgestimmt sind. Eine Wärmeversorgung aus einer großen Flusswasserwärmepumpe unterscheidet sich erheblich von einer, die durch die Abwärme einer Müllverbrennungsanlage gespeist oder die durch geothermische Wärme versorgt wird. Die Mechanismen zur Preisregulierung aus dem Strom- und Gassektor ignorieren das und würden zu ineffizienter Bürokratie und zusätzlichen Kosten führen. Die zielführendere Analogie ist eher die Wasserversorgung. Auch hier gibt es in der Regel nur einen Versorger vor Ort, die Kosten werden über jährliche Gebühren finanziert. Die lokalen Gegebenheiten unterscheiden sich stark und ein Preisvergleich ist nicht möglich. In NRW werden dennoch erfolgreich mit dem „Wasserbenchmark“ und der Aufsicht der Kartellbehörde die Interessen der Verbraucher gewahrt.

Fühlen sich Verbraucherinnen bzw. Verbraucher bei der Wärmeversorgung ungerecht behandelt, können sie die Universalschlichtungsstelle des Bundes anrufen. Diese fungiert als unabhängige Institution und vermittelt zwischen den Konfliktparteien. Diese bewährten Instrumente – Transparenzplattform, Schlichtungsstellen, Landeskartellämter – sollten ausgebaut werden, bevor zusätzliche, bürokratische und zentralistische Regulierung den nötigen Fernwärmeausbau zum Erliegen bringt.

Die SPD will außerdem festlegen, dass Mieten nach einer geförderten Sanierung nicht steigen dürfen (Warmmietenneutralität). Der VKU NRW stimmt zu, dass die Wärmewende sozialverträglich umgesetzt werden muss. Wir sehen aber auch, dass der Ausbau der gewerblichen Wärmelieferung im Mietbestand weit hinter den politischen Ambitionen zurückbleibt. Grund dafür ist die Wärmelieferverordnung in Verbindung mit § 556c BGB. Diese gibt eine Kostenneutralität bei der Umstellung auf eine moderne Heizung vor. Weil die Kosten der Fernwärmelieferung aber sowohl die Investitionskosten

als auch variable Kosten (z.B. Brennstoffkosten) decken und die Betriebskosten der bisherigen Eigenversorgung im Wesentlichen nur die Brennstoffkosten umfasst, in dieser Vergleich unsachgemäß ausgestaltet. Die Umstellung auf Fernwärme in einem bestehenden Mietverhältnis scheitert also oft. Eine faire Kostenverteilung bei einer Investition in eine neue Heizungsanlage wurde aber durch die Modernisierungsumlage II im Rahmen des GEG umgesetzt (§§ 559 und 559e BGB). Demnach bleibt die Umlagefähigkeit bei Installation einer neuen, GEG-konformen Heizung auf maximal 50 ct/qm und Monat gedeckelt. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Fernwärmeversorgung und Eigenversorgung zu schaffen, sollte diese Regelung 1:1 auf die gewerblichen Wärmelieferungen übertragen werden. Auch die Wärmelieferverordnung muss also dringend novelliert werden.

Zusammenfassend bleibt es die Auffassung des VKU NRW, dass eine Wärmewende mit vollständiger Warmmietenneutralität unrealistisch ist. Absehbar wird der Preis für Wärme steigen. Die derzeit noch günstigen fossilen Brennstoffe werden durch die Freigabe der CO₂-Bepreisung ab 2027 teurer werden und sich den Kosten für erneuerbare Wärme angleichen. Modernisierungsausgaben müssen von Vermietern auf ihre Mieter in einem gewissen Rahmen umlegbar sein – oder die Kosten müssen durch staatliche Förderungen übernommen werden.

Des Weiteren spricht sich die SPD-Fraktion dafür aus, Bürgerinnen und Bürger zu Akteuren der Wärmewende zu machen. Als Beispiele nennt sie vereinfachte Umsetzungen von Mieterstrommodellen, Förderung von Balkonkraftwerken und eine Beteiligung an Energieerzeugungsprojekten. Die Stadtwerke sind für viele Bürgerinnen und Bürger die ersten Ansprechpartner und das Gesicht der Wärmewende. Die Kommunale Wärmeplanung ist als Instrument geeignet, die Bürgerschaft in diesem Prozess mitzunehmen und zu aktivieren. Eine proaktive Kommunikation entlang des gesamten Entstehungsprozesses ist sehr wichtig.

Eine finanzielle Beteiligung einer breiten Bürgerschaft an der Wärmewende halten wir aber nur in Einzelfällen für produktiv. So kann es zum Beispiel sinnvoll sein, wenn über eine Bürgergenossenschaft eine kleine Kommune im ländlichen Raum ein Nahwärmenetz realisiert. Insgesamt sind die erforderlichen Investitionen aber zu hoch, als dass ein Engagement der Bürgerinnen und Bürger einen nennenswerten Unterschied machen könnte. Um die finanzkräftige Bürgerschaft vor Ort einzubinden, sind kleinere Fonds bei örtlich agierenden Banken eine Möglichkeit der Mitwirkung. Der Aufwand und die Kosten einer solchen Aktivierung muss im Einzelfall abgewogen werden und keine Pflicht sein.

Eine Ausweitung des Bürgerenergiegesetzes hatte der VKU NRW bereits in der ursprünglichen Beratung des Gesetzes 2023 gefordert. Unter dem Gesichtspunkt einer Akzeptanzgewinnung für die Energiewende insgesamt ist es sinnvoll, PV-Freiflächenanlagen in die Beteiligungspflicht einzubeziehen. Die Anlagen werden in ihren Dimensionen zunehmen. Daher sollte das Gesetz – wie schon in § 6 EEG als freiwillige Leistung geregelt – auch für sie eine verpflichtende Beteiligung der Kommunen vorsehen. Dabei muss aber auf eine entsprechende Verhältnismäßigkeit geachtet werden. Die

Profitabilität großer Freiflächen-PV-Anlagen gerät zunehmend unter Druck. Eine Beteiligung muss so ausgestaltet sein, dass die Wirtschaftlichkeit der Projekte gewahrt bleibt.

Eine Vereinfachung von Mieterstrommodellen begrüßt der VKU NRW. Als lokal verankerte Akteure sind die Stadtwerke oftmals erste Ansprechpartner bei der Erschließung. Die Solarpakete der Bundesregierung haben bereits einige Verbesserungen gebracht. Um das Potenzial zu entfesseln, bedarf es aber einer weiteren Vereinfachung der Regulatorik. Dass NRW ausweislich einer Pressemitteilung der Wirtschaftsministerin vom 18.08. Vorreiter beim Mieterstrom-Ausbau werden und Beratungs- und Informationsangebote zur Verfügung stellen will, bewerten wir als sehr positiv.

Die Wärmewende gelingt nur mit den Stadtwerken als Akteure der lokalen Daseinsvorsorge. Sie genießen vor Ort ein hohes Vertrauen und sind in den Stadtgesellschaften integriert. Die Stadtwerke gewährleisten die lokale Verzahnung der laufenden Transformation. Wenn Quartiere mit Wärme aus Abwasser versorgt werden oder die Abwärme einer Industrieanlage ein Fernwärmenetz dekarbonisieren soll, dann haben die kommunalen Unternehmen das Knowhow über die Verhältnisse vor Ort, um diese Projekte erfolgreich umzusetzen. Über diese Sektorenkopplung können sie Synergien heben und Effizienzen realisieren.

Die Wärmewende muss ökologisch sinnvoll, wirtschaftlich tragfähig und sozial gerecht organisiert werden. Es ist möglich, mit langfristigen Geschäftsmodellen die Wärmeversorgung sozialverträglich zu dekarbonisieren. Aber dafür braucht es regulatorischer Klarheit, finanzieller Unterstützung und einer politischen Rahmensetzung, die langfristige Investitionen ermöglicht.

Ansprechpartner

Dr. Andreas Hollstein
Geschäftsführer
Telefon: 0211 159243-11
E-Mail: hollstein@vku.de

Simon Schnepfer
Referent
Telefon: 0211 159243-14
E-Mail: schnepfer@vku.de